

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.44 vom 23. Mai 2016

BS Appellationsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.44

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.44 du 23 mai 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.44 del 23 maggio 2016

Erwägungen

E. 3

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass der Rekurs gutzuheissen ist. In Bezug auf die Kosten des Verfahrens ist indessen festzuhalten, dass die Rekurrenten das Verfahren durch ihre Simulation und den unterbliebenen Beleg des Vollzugs der dissimulierten Vereinbarung, welche vorliegend aufgrund der widersprüchlichen Ausgangslage am

E. 6

Februar 2009 massgeblich erscheint, veranlasst haben. Sie haben daher die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und ihre Vertretungskosten in Abweichung vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Auf die Erhebung einer Gebühr für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist dagegen zu verzichten. Ebenso ist den Rekurrenten für ihren unverschuldeten Aufwand zur Wiederherstellung der Frist mit Eingabe vom 24. Juni 2015 eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Dabei wird von einem Aufwand von drei Stunden à CHF 250.■ zuzüglich Mehrwertsteuer ausgegangen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.